

Verordnungsblatt für die Gemeinde Weer

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 16. Dezember 2025

1. **Abfallgebührenverordnung**

1. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Weer vom 15.12.2025 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBI. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 59/2024, wird verordnet:

**§ 1
Abfallgebühren**

Die Gemeinde Weer erhebt Abfallgebühren als Grundgebühren und weitere Gebühren.

**§ 2
Grundgebühren**

(1) Die Grundgebühr für Restmüll bemisst sich nach den gemeldeten Personen mit Hauptwohnsitz und beträgt pro Jahr:

a) für Haushalte pro Person 25,80 Euro = 100 % = 1 Einwohnergleichwert (EGW)

(2) Die Grundgebühr für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle bemisst sich nach Haushaltgröße und beträgt pro Jahr:

a) für 1-2 Personen-Haushalte 30,- Euro = 100 % = 1 Einwohnergleichwert (EGW)

b) ab 3 Personen-Haushalte 60,- Euro = 200 % = 2 Einwohnergleichwerte (2 EGW)

Gemäß § 8 Abs. 4 der Müllabfuhrordnung der Gemeinde Weer kann mittels Formular ein Antrag auf Eigenkompostierung = Befreiung von der Grundgebühr für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle gestellt werden.

**§ 3
Weitere Gebühren**

(1) Die weitere Gebühr für Restmüll bemisst sich nach Volumen und beträgt:

a) pro Jahr pro Person mit Hauptwohnsitz für drei 60-Liter-Säcke 16,20 Euro.

b) für jeden weiteren 60-Liter-Sack 5,40 Euro.

(2) Die weiteren Gebühren für Anlieferungen von Sperrmüll und sonstigen Abfällen an die Derfeser Recyclinghof & Entsorgung Pill GmbH – regionaler Recyclinghof (AWZ) beträgt:

a) für Sperrmüll	0,33 Euro pro kg
b) für Bauschutt	39,60 Euro pro m ³
c) für Baurestmassen	0,12 Euro pro kg
d) für Gips	0,12 Euro pro kg
e) für Altholz unbehandelt	0,10 Euro pro kg
f) für Altholz behandelt	0,10 Euro pro kg
g) für Altreifen mit oder ohne Felgen	4,40 Euro pro kg

§ 4

Vorschreibung, Stichtag

(1) Die Abfallgebühren nach § 2 und 3 Abs. 1 lit. a sind am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrags fällig.

(2) Die Abfallgebühren nach § 3 Abs. 2 werden im nächsten Quartal, das der Anlieferung folgt, fällig.

(3) Stichtag für die der Zurechnung zugrunde gelegter Anzahl gemeldeter Personen ist der 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10 eines jeden Jahres. Für die weitere Gebühr nach § 3 Abs. 1 lit a gilt der 1.1. eines jeden Jahres als Stichtag.

§ 5

Gebührentschuldner, gesetzliches Pfandrecht

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung, bereitgestellt werden.

(2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

(3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

(4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührentschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Weer vom 16.12.2024 über die Erhebung von Abfallgebühren, kundgemacht vom 17.12.2024 bis 02.01.2025 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Markus Zijerveld